LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

16.02.2023
Drucksache 8/2256

öffentlich

Gesetzentwurf

–

Fraktionen CDU, SPD und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023

Begründung

anliegend.

Guido Heuer
Fraktionsvorsitz CDU

Dr. Katja Pähle
Fraktionsvorsitz SPD

Andreas Silbersack
Fraktionsvorsitz FDP

(Ausgegeben am 16.02.2023)

Entwurf

Gesetz zur Änderung parlamentsrechtlicher Vorschriften 2023.

Artikel 1
Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 2002 (GVBl. LSA S. 270), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 93), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Funktionen“ das Wort „monatlich“ ergänzt und die Zahl „350“ durch die Zahl „500“ ersetzt.

2. In § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „0,30“ jeweils durch die Zahl „0,38“ ersetzt.

3. § 46a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens“ gestrichen.

   b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten, jedoch mindestens“ gestrichen.

Artikel 2
Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt

Die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. November 2021 (GVBl. LSA S. 559) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 86c folgende Angabe eingefügt:

   „Teilnahme mittels Videokonferenztechnik § 86d“.

2. § 45a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

      „Die Fragestellerin oder der Fragesteller darf zwei Nachfragen stellen.“

b) Satz 3 wird gestrichen.

c) Der neue Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Satz 2 gilt entsprechend.“

3. § 85 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Stehen der Zutrittsgewährung Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages oder seiner Ausschüsse entgegen, gelten Sitzungen auch dann als öffentlich, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten erfolgt.“

b) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6.

4. Nach § 86c wird folgender § 86d eingefügt:

„§ 86d
Teilnahme mittels Videokonferenztechnik

Sachverständige, beratende Personen oder sonstige Personen, die dem Ausschuss nicht angehören, können durch Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik in dem jeweils für sie geregelten Umfang an der Ausschusssitzung teilnehmen, wenn der Ausschuss dies beschließt. Dies gilt auch für eine Anhörung nach § 86a.“

Artikel 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nrn. 1 und 2 treten am ersten Tag des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(3) § 46a des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt tritt am Tag des Zusammentritts des Landtages der neunten Wahlperiode außer Kraft.

Begründung

Mit diesem Mantelgesetz sollen parlamentsrechtliche Vorschriften des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt (Artikel 1) und der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt (Artikel 2) geändert werden.

Artikel 1 (Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt)

Das Abgeordnetengesetz Sachsen-Anhalt (AbgG LSA) wurde zuletzt durch das Gesetz zur Parlamentsreform 2020 vom 20. März 2020 (GVBl. LSA S. 64, 65, 68) umfangreich geändert. In der parlamentarischen Praxis hat sich seitdem Folgeänderungsbedarf gezeigt, dem durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vom 8. März 2021 (GVBl. LSA S. 93) bereits teilweise abgeholfen wurde. Hinsichtlich einzelner Aspekte der Amtsausstattung der Mitglieder des Landtages von Sachsen-Anhalt besteht Änderungsbedarf, der sich zum einen aus den zwischenzeitlich gestiegenen Anforderungen an die Mandatsausübung ergibt und zum anderen aus den erheblichen Preiserhöhungen. Die Vorschrift über die Überprüfung der Mitglieder des Landtages hat sich in verfahrensrechtlicher Hinsicht als änderungsbedürftig herausgestellt.

Zu Nummer 1 (§ 8 Abs. 5 AbgG LSA):

Buchstabe a:

Die Aufwandsentschädigung für die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse, die Vorsitzenden der zeitweiligen Ausschüsse sowie die Vorsitzenden der Ausschüsse eigener Art für die Ausübung dieser parlamentarischen Funktionen wurde durch Artikel 1 Nr. 2 Buchst. c des Gesetzes zur Änderung parlaments- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 20. November 2001 eingeführt und auf einen Betrag von 350 Euro festgelegt. Der Betrag in § 8 Abs. 5 Satz 1 AbgG LSA wurde seit mehr als 20 Jahren nicht geändert. Der Verbraucherpreisindex ist in dieser Zeit um 45,25 % gestiegen (laut Statistischem Landesamt von 82,2 im Jahr 2001 auf 119,4 im August 2022). Waren, die im Jahr 2001 für 350 Euro erworben werden konnten, hätten im August des Jahres 2022 inflationsbedingt einen Preis von 508,38 Euro. Der Mehraufwand, den Ausschussvorsitzende gegenüber der üblichen Mandatsausübung haben, ist jedenfalls nicht weniger geworden. Daher soll die Höhe der Aufwandsentschädigung auf einen Betrag angehoben werden, der die mit der Inflation einhergehenden Preissteigerungen ausgleicht und zugleich etwa dem Durchschnitt dessen entspricht, was in Landesparlamenten mit vergleichbaren Regelungen steuerfrei gewährt wird. Im Übrigen soll klargestellt werden, dass es sich um eine monatliche Zahlung handelt.

Zu Nummer 2 (§ 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AbgG LSA):

Nach derzeitiger Rechtslage erhält ein Abgeordneter gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AbgG LSA für Fahrten zur Teilnahme an Sitzungen des Landtages, des Ältestenrates, eines Ausschusses, einer Fraktion oder eines Gremiums einer Fraktion auf Antrag und Nachweis für die Benutzung eines Kraftfahrzeugs eine Fahrtkostenerstattung in Höhe von 0,30 Euro für jeden gefahrenen Kilometer der verkehrsüblichen Fahrstrecke zwischen seiner Wohnung und dem Sitzungsort. Gleiches gilt gemäß § 10 Abs. 2 AbgG LSA für die Wegstreckenentschädigung für Dienstreisen im Auftrag des Präsidenten oder im Auftrag eines Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten in Wahrnehmung des Mandates außerhalb seines Wohnortes nach § 9 AbgG LSA. Der Betrag entsprach bei der erstmaligen Festlegung mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Sachsen-Anhalt vom 12. November 1999 (GVBl. LSA S. 348) dem Höchstbetrag, den Arbeitnehmer für die Nutzung eines Kraftfahrtzeuges als Reisekosten nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich geltend machen konnten (vgl. Drs. 3/1746, S. 11 und Drs. 6/3430, S. 32).

Diese sogenannte Pendlerpauschale ist in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EStG geregelt. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 Buchst. a und b EStG in der seit dem 28. Mai 2022 geltenden Fassung (Artikel 2 Nr. 1 des Steuerentlastungsgesetzes vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 749, 751) können Arbeitnehmer für jeden Arbeitstag, an dem sie die erste Tätigkeitsstätte aufsuchen, ab dem 21. Kilometer eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer von 0,35 Euro für das Jahr 2021 und von 0,38 Euro für die Jahre 2022 bis 2026 geltend machen.

In Angleichung an § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Satz 8 Buchst. b EStG sollen die Kilometerpauschalen in § 12 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 2 AbgG LSA von 0,30 Euro auf 0,38 Euro angehoben werden.

Zu Nummer 3 (§ 46a Abs. 3 und 4 AbgG LSA):

Die Möglichkeit der Überprüfung von Mitgliedern des Landtages von Sachsen-Anhalt auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR ist in § 46a AbgG LSA geregelt. Ohne Zustimmung des Mitglieds des Landtages ist dies nur möglich, wenn der Landtag einen Ausschuss nach § 46a Abs. 3 AbgG LSA eingesetzt hat. Bereits für die Einsetzung des Ausschusses besteht eine hohe Hürde, womit Sachsen-Anhalt im bundesweiten Rechtsvergleich einen Sonderweg beschritten hat. Dieser Sonderweg soll mit der vorgesehenen Änderung verlassen werden.

Artikel 2 (Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt)

Auch die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt hat sich in den vergangenen

Monaten als anpassungsbedürftig gezeigt. Der Landtag von Sachsen-Anhalt und seine Ausschüsse haben nicht zuletzt aufgrund der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie technische Verfahrenserleichterungen erprobt, um die Arbeitsfähigkeit des Parlaments sicherzustellen. Mit der Verwendung von Videokonferenztechnik für die Zuschaltung von Sachverständigen und Anzuhörenden sowie der Bild- und Tonübertragung von Ausschusssitzungen zum Zwecke der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit wurden neue Wege beschritten, die sich in der parlamentarischen Praxis bewährt haben. Um die praktischen sowie finanziellen Vorteile dieser Instrumente auch über die Zeiten der Pandemie hinaus nutzen zu können, sollen diese dauerhaft in die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt übernommen werden.
Darüber hinaus soll das Verfahren zur Befragung der Landesregierung mit dem Ziel einer zügigeren Durchführung der Fragestunde geändert werden.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht):

Aufgrund der Einfügung des § 86d in die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt ist die Inhaltsübersicht zu ergänzen.

Zu Nummer 2 (§ 45a Abs. 3 GO-LT):

Die Befragung der Landesregierung zu Beginn jeder Sitzungsperiode des Landtages hat sich unter Geltung der Verfahrensvorgaben, die durch die Parlamentsreform 2020 aus dem Erprobungsbeschluss vom 17. Mai 2018 (Drs. 7/2896) in § 45a GO-LT übernommen wurden, grundsätzlich bewährt. In der parlamentarischen Praxis der achten Wahlperiode hat sich allerdings Anpassungsbedarf gezeigt. Dieser resultiert zum einen aus dem Umstand, dass dem Landtag von Sachsen-Anhalt im Vergleich zur siebten Wahlperiode eine Fraktion mehr anhört. Zum anderen wurde von dem Recht zur Nachfrage, das gemäß § 45a Abs. 3 Satz 2 GO-LT bisher sowohl der Fragestellerin oder dem Fragesteller als auch anderen Mitgliedern des Landtages zusteht, zum Teil in einem Ausmaß Gebrauch gemacht, das eine vollständige, die Fragesteller aller Fraktionen berücksichtigende Durchführung der Fragestunde verhindert hat. Die Fragestunde hatte dadurch teilweise den Charakter einer Debatte. Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, soll das Recht zur Nachfrage künftig nur noch der Fragestellerin oder dem Fragesteller eingeräumt und auf zwei Nachfragen begrenzt werden. Dementsprechend wird Satz 2 neu gefasst. Satz 3, der bisher Maßgaben für die Festlegung der Reihenfolge der Fragestellenden trifft, ist infolgedessen überflüssig und wird gestrichen. Auch in dem bisherigen Satz 5, der aufgrund der Streichung des bisherigen Satzes 3 zu Satz 4 wird, bedarf es einer Folgeanpassung.

Zu Nummer 3 (§ 85 Abs. 1 GO-LT):

Die in der Zeit der COVID-19-Pandemie praktizierte Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit der Ausschusssitzungen durch Übertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten hat sich

bewährt. Mit der Ergänzung eines neuen Satzes 3 in § 85 Abs. 1 GO-LT soll diese Möglichkeit nunmehr unabhängig von außergewöhnlichen Situationen generell eröffnet werden.

Keiner Regelung bedarf zunächst die ergänzende Bild- und Tonübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum, bei welcher der Öffentlichkeit der Zutritt zum Sitzungsraum nicht verwehrt wird. Denn solange den Vertretern der Öffentlichkeit die Möglichkeit geboten wird, durch Anwesenheit im Sitzungsraum an den Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen, ist die nach § 85 Abs. 1 Satz 1 und 2 GO-LT erforderliche Öffentlichkeit hergestellt.

Regelungsbedarf besteht jedoch für den Fall, dass aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Parlaments der Öffentlichkeit kein Zutritt zum Sitzungssaal gewährt werden soll, ohne dass Gründe für einen Ausschluss der Öffentlichkeit nach dem bisherigen § 85 Abs. 1 Satz 3 GO-LT vorliegen. Für diesen Fall soll in einem neuen Satz 3 geregelt werden, dass Sitzungen auch dann als öffentlich gelten, wenn eine zeitgleiche Bild- und Tonübertragung in öffentlich zugängliche Räumlichkeiten erfolgt.

Um sicherzustellen, dass von dem bisherigen Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit durch Zutrittsgewährung nicht ohne Grund abgewichen werden kann, wird die Möglichkeit der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit durch Bild- und Tonübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum unter den Vorbehalt gestellt, dass der Zutrittsgewährung Gründe des Gesundheitsschutzes oder der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des Landtages entgegenstehen.

Bei der Möglichkeit der Herstellung der Sitzungsöffentlichkeit durch Bild- und Tonübertragung soll es sich im Übrigen lediglich um eine Option handeln, von der kein Gebrauch gemacht werden muss. Die Beurteilung, ob die Voraussetzungen vorliegen, und die Entscheidung, ob von dieser Möglichkeit tatsächlich Gebrauch gemacht wird, obliegt in erster Linie dem Ausschussvorsitzenden in seiner Funktion als Sitzungsleitung. Denkbar wäre auch ein Mehrheitsbeschluss des Ausschusses selbst.

Satz 3 soll den Vertretern der Öffentlichkeit keinen Anspruch auf eine Bild- und Tonübertragung in einen anderen Raum einräumen. Es soll keine Pflicht bestehen, im Falle des Erreichens der räumlichen Kapazitätsgrenzen eine Bild- und Tonübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum einzurichten. Die Sitzungsöffentlichkeit ist weiterhin nur im Rahmen der Raumverhältnisse des Landtagsgebäudes herzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 86d GO-LT):

Des Weiteren hat es sich grundsätzlich bewährt, Sachverständigen, beratenden Personen und sonstigen Personen, die dem Ausschuss nicht angehören, die Möglichkeit einzuräumen, an Ausschusssitzungen mittels Videokonferenztechnik in dem für sie jeweils geregelten Umfang an Präsenzsitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. So können zum Beispiel Sachver-

ständige oder Interessenvertreter ihren Beitrag abgeben, ohne eine weite und für das Land kostspielige Anreise in Kauf zu nehmen. Gegenüber einer ausschließlich schriftlichen Stellungnahme hat die Zuschaltung mittels Videokonferenztechnik den Vorteil, dass auf Fragen der Abgeordneten direkt eingegangen werden kann. Diese Möglichkeit soll daher mit Satz 1 pandemieunabhängig Eingang in die Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt finden. Mit Satz 2 wird geregelt, dass Anhörungen nach § 86a abweichend von § 86a Satz 2 auch mittels Videokonferenztechnik durchgeführt werden können.

Artikel 3 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

In Artikel 3 Abs. 1 und 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.

Grundsätzlich soll das Gesetz gemäß **Absatz 1** am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Dies betrifft Änderungen der Geschäftsordnung des Landtages von Sachsen-Anhalt und die Änderungen des § 46a Abs. 2 und 3 AbgG LSA.

Abweichend davon bestimmt **Absatz 2**, dass die in Artikel 1 Nrn. 1 und 2 vorgesehene

- Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende in § 8 Abs. 5 AbgG LSA und
- die Erhöhung der Kilometerpauschalen in § 10 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 AbgG LSA

aus Gründen der besseren Abrechenbarkeit am Monatsersten des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft treten.

Artikel 3 Abs. 3 regelt das Außerkrafttreten des § 46a AbgG LSA. Mit dem Ende der achten Wahlperiode des Landtages soll die Möglichkeit der Überprüfung von Mitgliedern des Landtages auf eine Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst der ehemaligen DDR nur noch freiwillig möglich sein, jedoch nicht mehr ohne deren Zustimmung. Die Zahl der Mitglieder des Landtages, die überhaupt für eine Überprüfung in Frage kommen und nicht bereits in der Vergangenheit überprüft wurden, wird ab der neunten Wahlperiode noch geringer werden. Hinzu kommt, dass die Landesparlamente auf eine Überprüfung ihrer Abgeordneten verzichten. Die Überprüfung hat ihre Relevanz verloren.